



Mediation im Erbrecht

Der höfliche Erbkonflikt – ein Fall aus der Praxis

ULRICH WANDERER*

Mediation, die konsensorientierte außergerichtliche Konfliktbeilegung unter Beziehung eines allparteilichen Dritten, des Mediators, hat sich in den vergangenen Jahren als probate Konfliktmanagementmethode etabliert. Dieser Ansatz kann auch bei erbrechtlichen Auseinandersetzungen fruchtbar gemacht werden, wie der folgende Beitrag anhand eines Praxisfalls rund um einen höflichen Erbkonflikt zu zeigen versucht.

I. Allparteilichkeit auf dem Weg zur gemeinsamen Lösung

Mediation unterscheidet sich von den anderen Konfliktbeilegungseinrichtungen wie Gerichten, Schiedsgerichten, Schlichtungsstellen oder auch Ombudsstellen darin, dass die Kompetenz zur Lösung des Konflikts nicht an eine dritte, übergeordnete Stelle delegiert wird, sondern der **Mediator** den Parteien der Mediation (Medianden) als **Wegbereiter zu einer Lösung** zur Seite steht. Er versteht sich dabei nicht als neutrale und außenstehende Instanz, sondern vielmehr als allparteiliche Unterstützung der Medianden. **Allparteilichkeit** bedeutet in diesem Kontext, dass der Mediator die Anliegen beider Parteien dahingehend unterstützt, dass er sich nicht auf die trennenden Aspekte, sondern eher auf den gemeinsamen Konsens konzentriert und diesen in den Mittelpunkt stellt. Man könnte auch sagen: Der Mediator sitzt mit den Medianden im gleichen Boot (wobei die Parteien möglicherweise vorerst noch an den äußersten Enden an Bug und Heck Platz genommen haben) und kämpft mit ihnen gemeinsam (Allparteilichkeit) gegen den Konflikt, der sich im Laufe der Mediation oft nur als Missverständnis oder Irrtum herausstellt.

Mediationen können einerseits durch einen einzelnen Mediator durchgeführt werden, andererseits kann in vielen Materien auch eine sog **Co-Mediation** zweckdienlich sein: Ein gemischtgeschlechtliches Mediatoren-Duo, oft auch aus **unterschiedlichen Stammprofessionen**, bearbeitet den anlassgebenden Konflikt gemeinsam mit den Medianden. In sowohl rechtlich als auch psychologisch fordernden Materien – wie dem Erbrecht – kann ein Mediatoren-Duo, zB eine psychosoziale Mediatorin und ein juristischer Mediator, zielführend sein. Wenngleich die Aufgabe eines Mediators ausdrücklich nicht die Rechtsberatung der Medianden beinhaltet (diese sollte extern erfolgen), so ist die profunde Kenntnis des aktuellen Erbrechts sicherlich hilfreich, um auch tatsächlich die bestehenden rechtlichen Möglichkeiten zum Wohle der Medianden zu nutzen.

Im Vergleich zur gerichtlichen Auseinandersetzung bietet Mediation ein hohes Maß an **Selbstbestimmung und Lösungsverantwortung für die Medianden**. Der Mediator agiert nicht gleich einem Entscheidungsorgan, sondern begleitet die Medianden auf ihrem oftmals verschlungenen Weg zur konsensualen Konfliktlösung. Um die hinter den vordergründigen Problemen liegenden Motive zu erkunden, können unter Verwendung spezieller Fragetechniken

oft Lösungen erzielt werden, die – weit über die ursprüngliche Fragestellung hinaus – nachhaltigen Frieden schaffen können. Ein weiterer Vorteil der Mediation ist die **zeitliche Komponente**. Während aufgrund der Auslastung der Gerichte oftmals Monate zwischen Verhandlungsterminen verstreichen (müssen), können Mediationssitzungen je nach Vereinbarung oft auch wöchentlich vereinbart werden, so dies zweckdienlich ist. Schlussendlich ist auch die **Kostenfrage**, ua aufgrund des Verzichts auf kostspielige Beweisverfahren, ein Argument für die Mediation. Durch den Verzicht auf eine außenstehende Entscheidungsinstanz, der man den eigenen Standpunkt plausibel machen möchte, steht bei der Mediation nicht „Recht zu haben“, sondern das **gemeinsame Ziel** im Vordergrund. Ist dieses erreicht, geschieht beiden Parteien Recht.

II. Mediation im erbrechtlichen Kontext

Während das Erbrecht den Zeitraum vom Beginn der Testierfähigkeit bis zum Abschluss des Verlassenschaftsverfahrens durch die Einantwortung regelt, gehen die möglichen Einsatzgebiete der Mediation darüber hinaus, da Konflikte auch noch nach der Einantwortung aufbrechen, ihre Wurzel jedoch im Verlassenschaftsverfahren oder noch früher haben können.

Errichtung eines Testaments

Mediation kann im Vorfeld der Testamentserrichtung helfen, die eigenen Wünsche und Vorstellungen mit jenen der Erben und allfälligen Legatäre in Einklang zu bringen. Werden die eigenen Hoffnungen ebenso klar wie die Bedürfnisse der letztwillig Bedachten in eine letztwillige Verfügung eingearbeitet, können Streitigkeiten im Rahmen des Verlassenschaftsverfahrens verhindert oder jedenfalls reduziert werden. Kommt es zu Änderungswünschen hinsichtlich der letztwilligen Verfügung, so besteht auch die Möglichkeit, gemeinsam mit allen Betroffenen eine neue Vereinbarung zu gestalten.

Ist der Erbfall eingetreten, so fungiert der Notar als Gerichtskommissär in gewisser Weise oft in mediatorischer Funktion. Schließlich liegt eine **nachhaltige und konsensorientierte Lösung** eines allfälligen Konflikts der Erben auch in seinem Interesse. Nicht ohne Grund finden sich unter den Mitgliedern der Notariatskammer immer mehr ausgebildete Mediatoren, man denke nur an Erbgemeinschaften oder die Schenkungsanrechnung bei Pflichtteilsberechtigten.

* Mag. Ulrich Wanderer ist selbständiger Mediator in Wien und Kärnten.



Auch die **emotionale Belastung der Hinterbliebenen** darf nicht außer Acht gelassen werden, die in Verbindung mit einer möglichen Enttäuschung hinsichtlich des letzten Willens zu einer Eskalation eines bereits vorhandenen Konflikts führen kann.

III. Höflicher Erbkonflikt – ein Fall aus der Praxis

A. Ein unerwartetes Testament

Die Ausgangslage schien nicht wirklich kompliziert.¹ Der Verstorbene hinterließ seine Witwe und den gemeinsamen Sohn. Die Erbmasse bestand aus dem Hof, der auch Wohnsitz der Familie war, einem Geldvermögen von 20.000 Euro und einem verpachteten Grundstück in der Nachbargemeinde. Der **Sohn**, der zumindest nach seinem Selbstverständnis der logische Nachfolger des Vaters am Hof war, hatte bereits in **Erwartung der Erbschaft** und der damit verbundenen Übernahme des Hofes einen **Traktor im Wert von 40.000 Euro gekauft**. Den Kauf hatte er gemeinsam mit seiner Frau, die auf sein Bitten hin eine Bürgschaft unterzeichnet hatte, kreditfinanziert.

Als jedoch der Notar bei der Testamentseröffnung den letzten Willen des Vaters verlas, kam es zu ungläubigem Staunen. Der Vater hatte das Testament, in dem er den Sohn als Alleinerben eingesetzt hatte, wenige Monate vor seinem Ableben anlässlich einer Meinungsverschiedenheit mit dem Sohn über die zukünftige Nutzung des verpachteten Grundstückes widerrufen und nun seine **Frau zur Alleinerbin bestimmt**. Den Sohn stellte er im Testament vor die Wahl, entweder seinen Pflichtteil einzufordern oder darauf zu vertrauen, dass er nach Ableben der Mutter den Hof im Erbwege übernehmen würde. In einem kurzen Satz regte der Verstorbene unverbindlich an, dass die Witwe für den Fall der Geltendmachung der Pflichtteilsansprüche auch Institutionen wie Caritas oder Rotes Kreuz bedenken könnte.

Dem Sohn wurden im Testament lediglich der Pachtgrund und die Barschaft als Legat unter Anrechnung auf seinen Pflichtteil vermacht.

B. Allgemeine Ratlosigkeit

Der Notar erkannte die Ratlosigkeit der Anwesenden und versuchte, die Emotionen zu beruhigen. Doch sowohl die Witwe als auch der Sohn und dessen Frau waren – aufgrund des Todes, aber zumindest ebenso aufgrund des unerwarteten letzten Willens – noch nicht zu einer juristisch belastbaren Äußerung fähig. Der Notar lud daraufhin zu einem neuen Termin in einem Monat.

Nachdem er sich etwas beruhigt hatte, wandte sich der Sohn im Rahmen seiner Rechtsschutzversicherung an einen Anwalt, um seine rechtlichen Möglichkeiten zu sondieren. Der Anwalt konnte in den Schilderungen des Sohnes keinen Anhaltspunkt für eine mangelnde Testierfähigkeit des Erblassers zum Zeitpunkt der Testamentserstellung finden und konzentrierte sich in der Argumentation eher auf die bereicherungsrechtlichen Ansprüche des Sohnes. Dieser hatte schließlich den Traktor nicht nur in Erwartung der Erb-

schaft gekauft, sondern damit auch bereits diverse Arbeiten am Hof vorgenommen. Auch errechnete der Anwalt nach Rücksprache mit dem Notar den zu erwartenden Pflichtteil, der jedoch grundsätzlich bereits durch die Zuwendungen (Pachtgrund und Barvermögen) zum Großteil abgedeckt war. Der Sohn entschloss sich darauf nach Rücksprache mit seiner Frau, seine Mutter zu fragen, ob sie einer **Mediation** zustimmen würde, damit einerseits der Wille des Vaters, andererseits aber auch die Bedürfnisse der Hinterbliebenen bedacht werden könnten. Die Mutter willigte ein.

Nachdem auch der Notar durch den beauftragten Mediator von der angestrebten Mediation in Kenntnis gesetzt worden war, kam es zu einem ersten Treffen von Sohn und Witwe in den Büroräumlichkeiten des Mediators. Die Mediationsvereinbarung wurde besprochen und unterfertigt, worauf der Mediator die beiden Medianten fragte, wie sie sich vor Eröffnung des Testaments denn den Ausgang der Verlassenschaftsabhandlung vorgestellt hätten. Überraschend einmütig antworteten beide, sie wären davon ausgegangen, dass der Sohn als Alleinerbe den Hof übernehmen werde und die Mutter im Rahmen eines Vorausvermögens die Möglichkeit erhalten sollte, den Hof weiterhin als Lebensmittelpunkt zu nutzen. Bis zur Testamentseröffnung schien auch Konsens zu herrschen, dass die Mutter keine weiteren Ansprüche auf Basis des Pflichtteilsrechts stellen wollte.

C. Wunden aus der Vergangenheit

Die Verlesung des Testaments hatte die Mutter jedoch an die Wut des Vaters erinnert, als sich dieser über die Auseinandersetzung mit dem Sohn geärgert hatte. Anlass dieses Disputs war die Überlegung des Vaters, den Pachtgrund einem anderen Pächter für weitere 15 Jahre zu verpachten. Der **Sohn** hatte dem **Vater** dabei **wirtschaftliche Inkompetenz vorgeworfen**. Dieser Vorwurf hatte den Vater deswegen besonders getroffen, weil er sich seit langem als Fachmann in Wirtschaftsfragen sah. Auf die Frage des Mediators, wie es denn zu dieser Verschärfung der Diskussion gekommen war, gestand der Sohn ein, sich plötzlich an diverse Kränkungen und **körperliche Übergriffe des Vaters zu Kindertagen** erinnert zu haben. Nun hätte er die Möglichkeit gesehen, sich zu revanchieren. Mit Tränen in den Augen gestand er jedoch ein, mit dieser Kränkung über das Ziel hinausgeschossen zu haben. Schließlich bestand keine Möglichkeit mehr, sich mit dem Vater auszusöhnen.

Die **Mutter** schien daraufhin in einem **Loyalitätskonflikt** gefangen zu sein. Auf der einen Seite stand die Verbindung zum verstorbenen Gatten, dem sie sich auch noch über den Tod verbunden und an dessen Willen sie sich immer noch gebunden fühlte. Andererseits war sie von den Tränen des Sohnes gerührt und wollte diesem keine Steine in den Weg legen. Gedanken über die persönliche Absicherung spielten auch nach Nachfragen des Mediators keine entscheidende Rolle, da die Mutter auf Anraten des verstorbenen Gatten für den Fall der Bedürftigkeit eine Pflegeversicherung abgeschlossen hatte und darüber hinaus auch mit dem Vorausvermögen gerechnet hatte, sollte der Sohn, wie erwartet, zum Alleinerben bestimmt werden.

¹ Aus Gründen der Verschwiegenheit wurde der Praxisfall in einigen Punkten abgeändert, um den Parteien die ihnen zustehende Vertraulichkeit zu sichern.



Der Mediator brachte die Sitzung zu einem Ende und vereinbarte einen baldigen Folgetermin, auch um eine bereits im Raum stehende Klärung iS einer problemlosen **Weiterbewirtschaftung** des Hofes zu ermöglichen.

D. Eine überraschende Wende

Abseits der Mediation einigten sich Mutter und Sohn, dass aufgrund dringlicher Anschaffungen am Hof – die Fenster waren aufgrund eines Unwetters geborsten – ein gewisser Betrag aus der Erbschaft durch Beschluss des Gerichtes bereitgestellt werden sollte.

Die folgende Sitzung begann mit einer Überraschung. Nachdem **Sohn und Mutter** anlässlich der Versicherungsangelegenheiten gut kooperiert hatten, hatten sich beide bereits abseits der Räumlichkeiten des Mediators **geeinigt**, dass der Sohn seiner Mutter das Erbe nicht streitig machen wollte. Diese versprach ihm im Gegenzug, einerseits bei den monatlichen Zinszahlungen behilflich zu sein und andererseits auch der Bank eine Hypothek auf den Hof anzubieten, um die Schwiegertochter aus der Bürgschaft zu entlassen. Darüber hinaus bot die Mutter dem Sohn eine Schenkung auf den Todesfall an, die der Sohn jedoch unter Berücksichtigung der Kosten und im Vertrauen auf das Wort der Mutter, ihm als Alleinerben den Hof nach ihrem Ableben zu übertragen, ausschlug.

Der Mediator schlug vor, die **Vereinbarung zu verschriftlichen** und umgehend an den Notar weiterzuleiten, damit das Verlassenschaftsverfahren mit einer Einantwortung beendet werden könnte. Die Mediation wurde daraufhin beendet und das Ergebnis in schriftlicher Form an den Notar weitergeleitet.

E. Blick hinter die Kulissen

Was war geschehen, und – vor allem – was war *nicht* geschehen? Nicht wurde der Weg der Klage beschritten, der im Endeffekt wohl zu einer Lose-lose-Situation geführt **hatte**. Zwar war der Sohn bereits beim Anwalt gewesen, doch hatte es dieser vernünftigerweise bei einer ersten Rechtsauskunft belassen und den Sohn nicht in ein strittiges Verfahren getrieben. Auf Basis der Auskunft, dass der Pflichtteil keinen signifikanten Mehrerwerb bedeuten würde, konnte sich der Sohn nun auf eine Mediation einlassen; er hatte grundsätzlich nichts zu verlieren. Gewinnen jedoch konnte er den **innerfamiliären Frieden** bzw die Aussicht, in Zukunft sehr wohl die Nachfolge am elterlichen Hof anzutreten.

Die Mutter wiederum hatte so großen Respekt vor dem Willen des verstorbenen Mannes, dass sie sogar gegen ihre mütterlichen Instinkte auf den Vollzug der letztwilligen Anordnung beharrte. Somit waren beide Parteien in einer Situation gefangen, die zwar im schlimmsten Fall einen Lose-lose-Ausgang bedeutet hätte, aber mit einer Prise Verhandlungs- und Vermittlungsgeschick ebenso gut den Erhalt des Familienfriedens ermöglichte. Da der Mediator vom Stammbetrieb Jurist war und sich als erbrecht kundig erwies, standen grundsätzlich alle rechtlichen Möglichkeiten offen. Im vorliegenden Fall stand jedoch der **Konflikt zwischen dem Verstorbenen und seinem Sohn** im Vordergrund, und die Mutter konnte – quasi stellvertretend für den Vater – die Versöhnung mit dem Sohn einleiten. Da die Witwe zwar dem verstorbenen Mann gegenüber loyal, ihrem Sohn ge-

genüber aber als Mutter emotional ebenso verpflichtet war, lag es in ihrem Interesse, einen Ausgleich herbeizuführen.

Wie so oft lag der Schlüssel zum Erfolg der Mediation im **gemeinsamen Konsens**. Dieser lag im konkreten Fall einerseits im Wunsch, den innerfamiliären Zusammenhalt trotz aller Belastungen, die durch den überraschenden Inhalt des Testamentes entstanden waren, zu erhalten. Andererseits einte beide der – wenngleich auf Seiten des Sohnes weit stärker ausgeprägte, Wunsch, den Hof in der Familie zu erhalten. Für den Sohn war darüber hinaus auch noch die finanzielle Belastung durch die Anschaffung des Traktors ein Faktor, der bei einer Eskalation durchaus zu einer weiteren Verhärtung der Standpunkte hätte führen können.

IV. Mediation bedeutet eigenverantwortliche Konfliktlösung

Welchen Beitrag konnte die Mediation hier leisten? Schließlich wurde die Mediation bereits nach der zweiten Sitzung beendet, konnte also schon rein aufgrund der kurzen Dauer nur wenige Akzente setzen. Die Erfahrung zeigt, dass die besten Ergebnisse oft dann erzielt werden können, wenn der Mediator zwar die Basis, den Freiraum, für kreative Lösungen eines scheinbar unlösbaren Konflikts schafft, den weiteren Fortgang aber nur begleitet bzw kanalisiert. Vertraut der Mediator dabei auf die persönliche Kreativität der Medianden, ihre höchstpersönliche Kompetenz in der Lösungsfindung des eigenen Konflikts, so stehen die Chancen auf eine zukunftssträchtige Vereinbarung gut.

Wie im beschriebenen Fall kommen dem Mediator und den Medianden dabei oft Glück, Zufall und andere unerwartete Hilfestellungen bei der Lösung des scheinbar gordischen Knotens zu Hilfe. Es ist die Kunst der Mediation, jene Momente zu erkennen und richtig dahingehend zu deuten, dass überraschende Wendungen oft den Schlüssel zu einer Lösung beinhalten, die den Medianden quasi auf den Leib geschneidert werden kann. Je unwichtiger sich der Mediator dabei selber nimmt, desto stärker fühlen sich idR die Medianden ihrem eigenen Ergebnis für die Zukunft verpflichtet. **Aufgabe des Mediators** ist es nicht, für die **Medianden** eine Lösung zu erarbeiten, sondern ihnen einen **Raum für ihre eigene Kreativität zur Verfügung zu stellen**. Das Alleinstellungsmerkmal der Mediation ist die **Eigenverantwortlichkeit der Parteien für die Lösung ihres Konflikts**.

Man kann aber durchaus die Meinung vertreten, dass der Mediator den Medianden (immerhin seinen Kunden) dafür verantwortlich ist, dass das Ergebnis der Mediation auch vor anderen Instanzen Bestand hat. So wäre zB im Rahmen einer Scheidungsmediation eine Vereinbarung, die den Kindesunterhalt in beiderseitigem Einvernehmen auf null reduziert, zwar konsensual und entspräche damit grundsätzlich dem Wesen der Mediation, doch hielte sie dem strengen Auge des Gesetzes in Form des Gerichts nicht stand. Eine profunde rechtliche Kenntnis ist sicherlich nicht zwingende berufliche Voraussetzung einer Mediation, ebenso wenig wie sie die psychologisch einfühlsame Sicht auf die Fragestellung und die Medianden ersetzen kann. Eine solche Expertise bildet dennoch einen wichtigen Eckpfeiler zur Sicherung einer nachhaltig wirksamen Vereinbarung der Medianden.